



# HESSISCHER LANDTAG

20. 07. 2020

## Kleine Anfrage

**Torsten Warnecke (SPD), Marius Weiß (SPD), Wolfgang Decker (SPD), Kerstin Geis (SPD), Ulrike Alex (SPD) und Bijan Kaffenberger (SPD)**

### **Genehmigungs- und Prüfungspraxis von kommunalen Haushalten und Jahresabschlüssen**

**und**

### **Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

In den 422 Städten und Gemeinden und 21 Landkreisen Hessens wurden die dortigen Verwaltungen mit der Einführung der Doppik vor große Aufgaben gestellt. Dies spiegelt sich auch und nach wie vor in den Prüfungs- und Genehmigungszeiten für beschlossene Kommunalhaushalte wie auch von Jahresabschlüssen wider, sind doch durchaus Jahresabschlüsse aus dem ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends immer noch in Rede.

#### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der hergebrachten Kameralistik auf die wesentlich anspruchsvollere Doppik ab 2008 hat vielen hessischen Kommunen zunächst erhebliche zusätzliche Anstrengungen abverlangt. Insbesondere die nach der Doppik erforderlichen Eröffnungsbilanzen sowie die ersten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschlüsse konnten vielfach nur mit erheblichen Verzögerungen erstellt werden.

Mit einem Förderprogramm zur Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen für die verwaltungsschwächeren kleineren Städte und Gemeinden unter 7.500 Einwohnern im Jahr 2013 sowie mit erlassrechtlichen Vorgaben seit dem Jahr 2015, die die hessischen Kommunen angehalten haben, sukzessive Aufstellungsrückstände aufzuarbeiten, konnte weitgehend Abhilfe geschaffen werden. Nach der Auflösung der Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse sind nunmehr erhebliche Rückstände bei den Rechnungsprüfungsämtern entstanden. Ebenso wie der Aufstellungsstau kann der Prüfungsstau nur sukzessive abgebaut werden. Die Rechnungsprüfungsämter haben nunmehr eine aperiodisch überhöhte Zahl vorgelegter Jahresabschlüsse zu prüfen. Dieser Effekt trifft die örtliche Rechnungsprüfung, insbesondere die Rechnungsprüfung der Landkreise, unterschiedlich. Die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise haben für den Zeitraum bis 2018 insgesamt 4.936 Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse zu prüfen, von denen ihnen bis zum 1. März 2020 4.468 vorgelegt wurden. Von der Zahl der vorgelegten Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse konnten 3.587, mithin 80,3 %, abschließend geprüft werden. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte haben für den Zeitraum bis 2018 insgesamt 271 Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse zu prüfen, von denen ihnen bis zum 1. März 2020 265 vorgelegt wurden. Von der Zahl der vorgelegten Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse konnten 237, mithin 89,4 %, abschließend geprüft werden.

Die Vorbemerkungen der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hat die Landesregierung einen Überblick über die grundlegenden Daten der Prüfungs- und Genehmigungspraxis im Land Hessen?
- Wenn ja, wie schnell werden durchschnittlich kommunalpolitisch beschlossene Haushalte genehmigt?

Die von den Kommunen den Aufsichtsbehörden vorgelegten Haushalte bzw. Haushaltssatzungen bedürfen aufsichtsbehördlicher Genehmigungen, soweit sie genehmigungsbedürftige Teile enthalten. Soweit Haushaltssatzungen keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten, werden die Haushaltssatzungen erst öffentlich bekannt gemacht und somit wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt, vgl. § 97 Abs. 4 S. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Die Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr sollen den Aufsichtsbehörden nach § 97 Abs. 3 S. 2 HGO bis zum 30. November des Vorjahres vorgelegt werden. Eine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Haushaltssatzung ist, dass für alle genehmigungspflichtigen Teile die Genehmigungen der Aufsichtsbehörde vorliegen.

Die Aufsichtsbehörden prüfen im Sinne einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft die Genehmigungsfähigkeit der nach § 97a HGO genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung. Die genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung umfassen gemäß § 97a HGO: eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5 HGO), das Haushaltssicherungskonzept (§ 92a HGO), den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 HGO), die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103 HGO) und die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 105).

Die Zeitdauer des Genehmigungsverfahrens ist stark abhängig vom Einzelfall und wird insbesondere beeinflusst durch die Anzahl der genehmigungspflichtigen Teile sowie Umfang und Vollständigkeit der den Aufsichtsbehörden vorgelegten Unterlagen. Insbesondere bei größeren Kommunen ist in der Genehmigungspraxis regelmäßig festzustellen, dass ergänzende Auskünfte eingeholt und Unterlagen nachgefordert werden müssen. Beschleunigend wirkt sich auf die Haushaltsgenehmigungsverfahren die Kommunikation zwischen den Aufsichtsbehörden und den Kommunen auf elektronischem Wege aus.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 haben die Aufsichtsbehörden die Genehmigungen nach § 97a HGO bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den letzten aufzustellenden Jahresabschluss zurückzustellen (§ 112 Abs. 6 S. 1 HGO). Der Jahresabschluss ist bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen. Durch eine rechtzeitige Aufstellung der Jahresabschlüsse haben es die Kommunen somit selbst in der Hand, Verzögerungen aus diesem Grund zu vermeiden.

Aufgrund der angesprochenen individuell zu betrachtenden Verhältnisse sind Angaben zur durchschnittlichen Dauer von Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht möglich.

Der Gesetzgeber hat in § 143 Abs. 1 S. 2 HGO eine Genehmigungsfiktion geschaffen, die auch im Haushaltsgenehmigungsverfahren Anwendung findet. Danach gilt eine Genehmigung als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags die Genehmigung ablehnt, die Genehmigung nach § 112 Abs. 6 HGO zurückstellt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag entgegenstehen. Die Haushaltsgenehmigungsverfahren werden regelmäßig in einem Zeitrahmen abgewickelt, dass § 143 Abs. 1 S. 2 HGO keine Wirkung entfalten kann.

Die Kommunen bleiben im Haushaltsjahr auch dann handlungsfähig, wenn noch keine wirksame Haushaltssatzung vorliegt. Sie unterliegen den Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO und dürfen im Wesentlichen die Ausgaben leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind.

Frage 1. b) Wenn ja, in wie vielen Kommunen in Hessen reichen abschließend ungeprüfte Jahresabschlüsse bis ins erste Jahrzehnt des Jahrtausends zurück? Bitte aufgeschlüsselt nach Nennung der Kommunen.

Auf der Grundlage einer durch die Aufsichtsbehörden zum 31. Januar 2020 durchgeführten Abfrage reichen bei den folgenden 22 Kommunen abschließend ungeprüfte Jahresabschlüsse bis ins erste Jahrzehnt des Jahrtausends zurück:

Bad Vilbel, Stadt	Nauheim
Bad Wildungen, Stadt	Raunheim, Stadt
Battenberg (Eder), Stadt	Ringgau
Berkatal	Söhrewald
Borken (Hessen), Stadt	Steinbach (Taunus), Stadt
Breitscheid	Trendelburg, Stadt
Hohenahr	Twistetal
Hungen, Stadt	Vellmar, Stadt
Jesberg	Vöhl
Lollar, Stadt	Waldeck, Stadt
Mittenaar	Wöllstadt

Frage 2. In wie vielen Kommunen Hessens reichen abschließend ungeprüfte Jahresabschlüsse bis vor 2015 zurück? Bitte aufgeschlüsselt nach Nennung der Kommunen und der Abschlüsse nach Jahren.

Auf der Grundlage einer zum 31. Januar 2020 durchgeführten Abfrage reichen bei 153 Kommunen abschließend ungeprüfte Jahresabschlüsse bis vor 2015. Davon haben 5 Kommunen keine Jahresabschlüsse aufgestellt. Auf die Anlage 1 wird ergänzend verwiesen.

Frage 3. In wie vielen Kommunen ist der aktuelle Jahresabschluss abschließend geprüft worden? Bitte Nennung der Kommunen.

Die Kommunen in Hessen sollen den Jahresabschluss für ihre Kernverwaltung nach § 112 Abs. 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Der aktuell aufzustellende Jahresabschluss ist der für das Haushaltsjahr 2019, der von den Kommunen bei Einhaltung der gesetzlichen Frist bis zum 30. April 2020 aufzustellen war. Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage liegt bei keiner Kommune in Hessen ein abschließend geprüfter Jahresabschluss für 2019 vor.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 war unter Einhaltung der gesetzlichen Frist bis zum 30. April 2019 aufzustellen. Auf der Grundlage einer zum 31. Januar 2020 durchgeführten Abfrage liegt bei den folgenden 45 Kommunen ein geprüfter Jahresabschluss für 2018 vor:

Landkreis Main-Kinzig	Künzell
Absteinach	Langen (Hessen), Stadt
Amöneburg, Stadt	Lindenfels, Stadt
Bad Camberg, Stadt	Mainhausen
Biblis	Meißner
Biedenkopf, Stadt	Mengerskirchen, Marktflecken
Brechen	Messel
Burghaun, Marktgemeinde	Mörtenbach
Darmstadt	Mühlheim am Main, Stadt
Dipperz	Neuhof
Ebersburg	Nüsttal
Echzell	Ober-Mörten
Eichenzell	Petersberg
Einhausen	Rasdorf
Eiterfeld, Marktgemeinde	Rauschenberg, Stadt
Elbtal	Rimbach
Elz	Rockenberg
Fulda, Stadt	Rödermark, Stadt
Groß-Rohrheim	Selters (Taunus)
Hofbieber	Viernheim, Stadt
Hosenfeld	Wald-Michelbach
Hünfeld, Stadt	Weinbach
Kassel, Stadt	

Frage 4. Existiert in Hessen einheitliche Prüfungspraxis für Jahresabschlüsse?  
Wenn nein, wie kann eine flächendeckende einheitliche Prüfungspraxis von Jahresabschlüssen etabliert werden?

Die Rechnungsprüfungsämter wurden um Stellungnahme gebeten, die wie folgt wiedergegeben wird:

„Harmonisierte Prüfungsstandards und eine möglichst einheitliche Prüfungspraxis gewährleisten zum Vorteil der Kommunen landesweit eine gleichmäßige Aufgabenwahrnehmung durch die Rechnungsprüfungsämter. Sie sind Instrument zur Qualitätssicherung der Rechnungsprüfung.“

Die Rechnungsprüfungsämter in Hessen sind sich diesen Anforderungen bewusst. In Hessen existiert eine Landesgruppe des bundesweit agierenden Berufsverbandes des Institutes der Rechnungsprüfer e.V. (IDR). Das IDR stellt für die Planung, Durchführung und Dokumentation der kommunalen Prüfung Leitlinien als Arbeitshilfen zur Verfügung.

Des Weiteren sind alle hessischen Rechnungsprüfungsämter über die Arbeitsgemeinschaften der Amtsleitungen der Rechnungsprüfungsämter und Revisionen bei den Kommunalen Spitzenverbänden sowie über Arbeitsgruppen und Fach-Arbeitskreisen vernetzt und erörtern im Rahmen dieses regelmäßigen fachlichen Austausches die für die Rechnungsprüfung in Hessen relevanten Themen.

Sowohl die seitens des IDR ausgearbeiteten Leitlinien, als auch die Ergebnisse des fachlichen Austausches, berücksichtigen die gesetzlich vorgesehene Unabhängigkeit der öffentlichen Rechnungsprüfung in der Konzeption der Prüfungsdurchführung.

Nach der Auflösung der Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse durch die Kommunen und zum Teil vorgelegter Jahresabschlüsse in nicht prüffähiger Form sind Rückstände bei den Rechnungsprüfungsämtern entstanden. Ebenso wie der Aufstellungsstau kann der Prüfungsstau nur sukzessive abgebaut werden. Die Rechnungsprüfungsämter haben nunmehr eine aperiodisch überhöhte Zahl vorgelegter Jahresabschlüsse zu prüfen. Dieser Effekt trifft die örtliche Rechnungsprüfung, insbesondere die Rechnungsprüfung der Landkreise, unterschiedlich.

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Rückständen wurden seitens der Rechnungsprüfungsämter/Revisionsämter in den letzten Jahren strukturierte Prüfungskonzepte ausgearbeitet, die sowohl von der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften beim Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes als auch seitens der zuständigen Abteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport begrüßt und unterstützt wurden. Darüber hinaus ist auch von der Möglichkeit der Beauftragung Dritter Gebrauch gemacht worden, um die vorhandenen personellen Ressourcen zu entlasten und zu ergänzen.“

Frage 5. Wie viel Personal steht den Prüfungsbehörden für eine zügige Prüfungspraxis zur Verfügung?

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise und Städte ergeben sich aus § 131 HGO. Nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO umfasst der Aufgabenkatalog unter anderem die Prüfung der Jahresabschlüsse. Aufgrund eines Sachzusammenhangs mit den vorherigen Fragen wurde auf der Grundlage einer aktuellen Erhebung bei den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise und Städte die für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltungen tatsächlich zur Verfügung stehende Stellen abgefragt. Im Rahmen der Abfrage hat sich gezeigt, dass aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten und schwierigen Abgrenzungsfragen die für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung zur Verfügung stehenden Stellen bzw. Stellenanteile von den Rechnungsprüfungsämtern teilweise nur geschätzt werden können. Zudem ist bei der Betrachtung der personellen Ausstattung auch zu berücksichtigen, dass die Rechnungsprüfungsämter teilweise auch gemeinsam mit externen Wirtschaftsprüfungsunternehmen die Jahresabschlussprüfungen durchführen.

Zur besseren Vergleichbarkeit sind die sich ergebenden Stellen bzw. Stellenanteile in der Anlage 2 als Übersicht in Vollzeitäquivalenten ausgewiesen. Die Zahlen beruhen auf Angaben der Rechnungsprüfungsämter.

Frage 6. Welche Schlüsse zieht sie aus den erhobenen Daten, um die Prüfungspraxis und Genehmigungspraxis zu verbessern?

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport steht im Hinblick auf die Genehmigungspraxis kommunaler Haushalte im regelmäßigen Dialog mit den Regierungspräsidien und den unteren Kommunalaufsichtsbehörden bei den Landkreisen. Insbesondere durch gemeinsame Dienstbesprechungen der unteren Kommunalaufsichtsbehörden mit der Kommunalaufsicht bei den Regierungspräsidien und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport soll eine Optimierung der Haushaltsgenehmigungsverfahren gewährleistet werden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat durch mehrere Maßnahmen die Aufstellung der Jahresabschlüsse unterstützt und den Prozess insgesamt befördert. Dazu gehört unter anderem das Förderprogramm des Ministeriums aus dem Jahr 2013. Damit konnten insgesamt rund 400 Abschlüsse aufgestellt und mit einer Gesamtsumme von 8,8 Mio. € gefördert werden. Jeder kommunale Abschluss wurde durchschnittlich mit 22.000 € unterstützt. Weiterhin wurde mit Erlassen vom 30. Juli 2014 und 29. Juni 2016 das Aufstellungsverfahren für Jahresabschlüsse erleichtert und mit dem Erlass zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse vom 28. Januar 2015 verbindliche zeitliche Vorgaben zur Aufstellung gesetzt. Die fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse hat sich dadurch insgesamt erheblich verbessert.

Die Sicherstellung der Rechnungsprüfung ist eine Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Sinne einer funktionsfähigen Rechnungsprüfung die Rechnungsprüfungsämter mit ausreichenden personellen und sachlichen Ressourcen auszustatten. Die Entscheidung darüber haben die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zu treffen. Die Erfüllung der Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen der Rechtsaufsicht der Kommunalaufsichtsbehörden.

Die Rechnungsprüfungsämter sind erkennbar daran interessiert, die Qualität der Rechnungsprüfung weiterzuentwickeln. Dies erfolgt insbesondere durch regelmäßige Tagungen der Arbeitsgemeinschaften der Rechnungsprüfungsämter sowie dem regelmäßigen fachlichen Austausch mit der Überörtlichen Prüfung beim Hessischen Rechnungshof sowie dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

In erster Linie können die Kommunen durch eine vollständige und prüffähige Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen die Verfahren der Rechnungsprüfung und von Haushaltsgenehmigungen beschleunigen.

Frage 7. Kann mit einer zügigeren flächendeckenden Prüfung schneller Rechtssicherheit geschaffen und können so eventuell gar Straftatbestände aufgedeckt und von den Strafverfolgungsbehörden vor Verjährung angegangen werden?

Die Rechnungsprüfungsämter sind keine Strafverfolgungsbehörden. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages kontrollieren sie z.B. bei der Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, ob die Jahresabschlüsse im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zur Rechnungslegung aufgestellt worden sind. Dabei ist ein Schwerpunkt ihrer Prüfung, ob und inwieweit die Festsetzungen im für das Abschlussjahr aufgestellten Haushaltsplan eingehalten worden sind. Sofern die Rechnungsprüfungsämter nicht unerhebliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Unrichtigkeiten feststellen, können sie auf diese im Abschlussbericht über ihre Prüfung eingehen. Im Abschlussbericht fassen sie die Ergebnisse ihrer Prüfung zusammen, der der Gemeindevertretung vorzulegen ist.

Sofern von den Rechnungsprüfungsämtern strafrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt werden, informieren sie die zuständigen Stellen.

Im Übrigen ist es vorrangige Pflicht der Kommunen selbst, durch die Einrichtung geeigneter interner Kontrollsysteme Straftatbestände möglichst zu verhindern bzw. selbst frühzeitig erkennen und aufdecken zu können.

Wiesbaden, 2. Juli 2020

**Peter Beuth**

**Anlagen**

(X) eingereichte Jahresabschlüsse, die bis 2015 reichen, und noch nicht abschließend geprüft sind.

(X\*) Jahresabschlüsse, die bis 2015 reichen, bisher nicht aufgestellt wurden und daher ungeprüft sind.

<b>Kommune</b>	<b>JA 2011</b>	<b>JA 2012</b>	<b>JA 2013</b>	<b>JA 2014</b>	<b>JA 2015</b>
Ahnatal			X	X	X
Allendorf (Eder)				X	X
Allendorf (Lumda), Stadt		X	X	X	X
Alsfeld, Stadt			X	X	X
Antrifttal	X	X	X	X	X
Aßlar, Stadt				X	X
Babenhausen, Stadt					X
Bad Hersfeld, Kreisstadt					X
Bad König, Stadt					X
Bad Nauheim, Stadt	X	X	X	X	X
Bad Vilbel, Stadt	X	X	X	X	X
Bad Wildungen, Stadt	X	X	X	X	X
Bad Zwesten				X	X
Battenberg (Eder), Stadt	X	X	X	X	X
Berkatal	X*	X*	X*	X*	X*
Beselich			X	X	X
Bischoffen	X	X	X	X	X
Borken (Hessen), Stadt	X	X	X	X	X
Braunfels, Stadt		X	X	X	X
Breitscheid	X	X	X	X	X
Bromskirchen			X	X	X
Büdingen, Stadt				X	X
Burgwald			X	X	X
Buseck		X	X	X	X
Büttelborn			X	X	X
Butzbach, Stadt	X	X	X	X	X
Calden					X
Cornberg					X
Dietzhöhlztal	X	X	X	X	X
Driedorf			X	X	X
Edermünde		X	X	X	X
Eltville am Rhein, Stadt			X	X	X
Eppertshausen			X	X	X
Erbach, Kreisstadt	X	X	X	X	X
Erzhausen		X	X	X	X
Eschenburg		X	X	X	X

(X) eingereichte Jahresabschlüsse, die bis 2015 reichen, und noch nicht abschließend geprüft sind.

(X\*) Jahresabschlüsse, die bis 2015 reichen, bisher nicht aufgestellt wurden und daher ungeprüft sind.

Feldatal	X	X	X	X	X
Fernwald				X	X
Florstadt, Stadt		X	X	X	X
Frankenau, Stadt	X	X	X	X	X
Frankenberg (Eder), Stadt			X	X	X
Freiensteinau				X	X
Friedberg (Hessen), Kreisstadt			X	X	X
Friedewald	X	X	X	X	X
Friedrichsdorf, Stadt		X	X	X	X
Gedern, Stadt					X
Gemünden (Wohra), Stadt	X	X	X	X	X
Gernsheim, Stadt		X	X	X	X
Glashütten		X	X	X	X
Grävenwiesbach		X	X	X	X
Grebenhain					X
Grebenstein, Stadt	X	X	X	X	X
Greifenstein			X	X	X
Groß-Bieberau, Stadt	X	X	X	X	X
Groß-Gerau				X	X
Großkrotzenburg				X	X
Groß-Umstadt, Stadt			X	X	X
Groß-Zimmern					X
Guxhagen					X
Habichtswald			X	X	X
Hadamar, Stadt					X
Hammersbach				X	X
Hatzfeld (Eder), Stadt		X	X	X	X
Haunetal			X	X	X
Herborn, Stadt					X
Heringen (Werra), Stadt					X
Heuchelheim		X	X	X	X
Hohenahr	X	X	X	X	X
Hünfelden					X
Hungen, Stadt	X	X	X	X	X
Hüttenberg			X	X	X
Jesberg	X	X	X*	X*	X*
Karben, Stadt					X
Kiedrich			X	X	X
Kirchheim			X	X	X

(X) eingereichte Jahresabschlüsse, die bis 2015 reichen, und noch nicht abschließend geprüft sind.

(X\*) Jahresabschlüsse, die bis 2015 reichen, bisher nicht aufgestellt wurden und daher ungeprüft sind.

Kirtorf, Stadt	X	X	X	X	X
Körle				X	X
Kronberg im Taunus, Stadt			X	X	X
Langgöns				X	X
Laubach, Stadt			X	X	X
Lauterbach (Hessen), Kreisstadt			X	X	X
Leun, Stadt	X	X	X	X	X
Lich, Stadt	X	X	X	X	X
Lichtenfels, Stadt				X	X
Limeshain				X	X
Linden, Stadt	X	X	X	X	X
Linsengericht					X
Lohfelden					X
Löhnberg				X	X
Lollar, Stadt	X	X	X	X	X
Ludwigsau				X	X
Malsfeld				X	X
Michelstadt, Stadt					X
Mittenaar	X	X	X	X	X
Morschen				X	X
Münster					X
Nauheim	X	X	X	X	X
Neuenstein					X
Neuental		X	X	X	X
Nidda, Stadt				X	X
Niddatal, Stadt	X	X	X	X	X
Nidderau, Stadt		X	X	X	X
Niederaula, Marktgemeinde					X
Nieste				X	X
Odenwald	X	X	X	X	X
Oestrich-Winkel, Stadt			X	X	X
Ortenberg, Stadt		X	X	X	X
Pfungstadt, Stadt					X
Philippsthal (Werra), Marktgemeinde				X	X
Pohlheim, Stadt					X
Rabenau		X	X	X	X
Raunheim, Stadt	X	X	X	X	X
Ringgau	X*	X*	X*	X*	X*
Rosbach v. d. Höhe, Stadt					X

(X) eingereichte Jahresabschlüsse, die bis 2015 reichen, und noch nicht abschließend geprüft sind.

(X\*) Jahresabschlüsse, die bis 2015 reichen, bisher nicht aufgestellt wurden und daher ungeprüft sind.

Rosenthal, Stadt			X	X	X
Rüdesheim am Rhein, Stadt			X	X	X
Runkel, Stadt					X
Schaafheim				X	X
Schauenburg				X	X
Schenklengsfeld		X	X	X	X
Schlitz, Stadt		X	X	X	X
Schlüchtern, Stadt			X	X	X
Schöffengrund		X	X	X	X
Schrecksbach		X	X	X	X
Schwalmtal	X	X	X	X	X
Schwarzenborn, Stadt		X	X	X	X
Siegbach		X	X	X	X
Sinn		X	X	X	X
Söhrewald	X	X	X	X	X
Solms, Stadt					X
Staufenberg, Stadt				X	X
Steinbach (Taunus), Stadt	X	X	X	X	X
Stockstadt am Rhein				X	X
Trendelburg, Stadt	X	X	X	X	X
Twistetal	X	X	X	X	X
Ulrichstein, Stadt				X	X
Vellmar, Stadt	X	X	X	X	X
Vöhl	X	X	X	X	X
Volkmarsen, Stadt		X	X	X	X
Wabern				X	X
Wahlsburg					X
Waldeck, Stadt	X	X	X	X	X
Landkreis Waldeck-Frankenberg				X	X
Waldsolms			X	X	X
Wehrheim			X	X	X
Weilrod		X	X	X	X
Wildeck	X	X	X	X	X
Willingen (Upland)					X
Willingshausen				X	X
Wölfersheim		X	X	X	X
Wolfhagen, Stadt				X	X
Wöllstadt	X	X	X	X	X
Zierenberg, Stadt			X	X	X

<b>Landkreis</b>	<b>Stellen für die Prüfung der Jahresabschlüsse in VZÄ</b>
Bergstraße	14,00
Darmstadt-Dieburg	12,00
Groß-Gerau	7,68
Hochtaunuskreis	4,30
Main-Kinzig-Kreis	9,50
Main-Taunus-Kreis	4,50
Odenwaldkreis	5,00
Offenbach	1,30
Rheingau-Taunus-Kreis	4,64
Wetteraukreis	7,1731
<b>Regierungspräsidium Gießen</b>	
Gießen	7,75
Lahn-Dill-Kreis	11,53
Limburg-Weilburg	6,60
Marburg-Biedenkopf	4,01
Vogelsbergkreis	6,23
<b>Regierungspräsidium Kassel</b>	
Fulda	7,00
Hersfeld-Rotenburg	5,90
Kassel	5,52
Schwalm-Eder	6,34
Waldeck-Frankenberg	3,75
Werra-Meißner	6,00

<b>Stadt</b>	<b>Stellen für die Prüfung der Jahresabschlüsse in VZÄ</b>
Stadt Bad Homburg	<b>3,30</b>
Stadt Bad Vilbel	<b>0,80</b>
Stadt Baunatal	<b>1,00</b>
Stadt Darmstadt	<b>10,87</b>
Stadt Dreieich	<b>0,60</b>
Stadt Frankfurt	<b>3,10</b>
Stadt Fulda	<b>1,50</b>
Stadt Gießen	<b>2,00</b>
Stadt Hanau	<b>2,00</b>
Stadt Kassel	<b>3,33</b>
Stadt Limburg	<b>2,00</b>
Stadt Marburg	<b>ca. 3-4</b>
Stadt Offenbach	<b>2,00</b>
Stadt Rödermark	<b>1,00</b>
Stadt Rüsselsheim	<b>0,70</b>
Stadt Taunusstein	<b>1,00</b>
Stadt Wetzlar	<b>0,61</b>
Stadt Wiesbaden	<b>2,00</b>